



1. Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen

„Boule-Club Landau/Südpfalz“

hat seinen Sitz in Landau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Namen des Vereins

„Boule-Club Landau/Südpfalz e. V.“

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Boule- und PetanqueSportes. Der Satzungszweck wird besonders durch die Förderung des Amateursportes verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ober den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.



2) Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von **4 Wochen** der Einspruch zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) **Austritt**, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.

b) **Ausschluß** wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,

- Bei einjährigem Beitragsrückstand

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

c) **Tod**

5. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle außerordentliche Beiträge - sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Versand des Einladungsschreibens bzw. dem Anschlag und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag . Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrages als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

8. Der Vorstand

(1) 1. Vorsitzende(r)
stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
Kassenwart(in)
Schriftführer(in)
3 Beisitzer(innen)

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie Vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende eine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.



- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Es können während einer Wahlperiode jedoch nicht mehr als zwei Ergänzungen vorgenommen werden.

9. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer.

11 . Auflösung des Vereins

über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder .
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Petanque Verband Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.02.1992 beschlossen.

Landau, den 03.03. 1993

Birgit Stortz-Held
(Schriftführerin)

Rainer Held
(1 . Vorsitzender)